

# **Die Ehescheidung**

Informationen zum Ablauf des Scheidungsverfahrens

von  
Rechtsanwalt Norbert Häger

Kanzleibroschüren Häger Rechtsanwälte, Heft 1

Nachdruck und Vervielfältigung nicht gestattet. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in dieser Broschüre kann nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte erhalten Sie persönlich von Ihrem Rechtsanwalt.

## Vorwort

Im Rahmen anwaltlicher Scheidungsberatung tritt immer wieder eine erhebliche Unkenntnis über die Konsequenzen einer Eheauflösung zu Tage. Der Entschluss zur Eheschließung hatte in aller Regel emotionale Gründe, die damit verbundenen Rechtsfolgen wurden nicht bedacht.

Kommt es zur Trennung, dann wird eine umfassende Rechtsinformation erforderlich. Die Fülle der Vorschriften erscheint verwirrend. Die Anspannung der Ehekrise steht einer ruhigen, sachlichen Auseinandersetzung mit der Problematik im Weg.

Die vorliegende Broschüre, die Bestandteil einer Reihe von Schriften unserer Kanzlei zu verschiedenen Rechtsgebieten ist, soll einen groben Überblick über das Scheidungsverfahren geben und dabei eine gezielte Rechtsberatung vorbereiten oder ergänzen. Sie erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlicher Genauigkeit, ist aber mit Sorgfalt zusammengestellt. Sie kann und soll die notwendige Beratung und Vertretung im Einzelfall nicht ersetzen.

Euskirchen, Januar 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I Das Getrenntleben</b>	<b>4</b>
- Der Trennungsentschluss	4
- Die Zeit des Getrenntlebens	5
- Der Verbleib der Kinder	6
- Die Aufteilung von Ehwohnung und Hausrat	8
- Der Kindesunterhalt	10
- Der Trennungsunterhalt	11
- Die Vermögensauseinandersetzung	13
<b>Teil II Das Scheidungsverfahren</b>	<b>15</b>
- Die Scheidung	15
- Die elterliche Sorge	17
- Das Umgangsrecht	18
- Der Kindesunterhalt	18
- Der nacheheliche Ehegattenunterhalt	19
- Die Hausratsteilung	20
- Der Zugewinnausgleich	21
- Der Versorgungsausgleich	23
- Die vertraglichen Regelungen	24
- Anhang Düsseldorfer Tabelle	26

# Teil I

## Das Getrenntleben

### Der Trennungsentschluss

Jede Scheidung setzt zunächst den endgültigen Entschluss voraus, die bisherige Lebensplanung zu ändern und das Leben ohne den Ehepartner fortzusetzen. Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, macht die Einleitung eines Scheidungsverfahrens keinen Sinn. Nach der gesetzlichen Regelung kann die Ehe nur geschieden werden, wenn sie endgültig gescheitert ist. Das Scheitern der Ehe muss nachgewiesen werden. Im Scheidungstermin wird der Richter Sie fragen, ob Sie eine Möglichkeit sehen, die Ehe miteinander fortzusetzen.

Spätestens hier müssen Sie mit einem klaren „nein“ antworten.

Solange Sie sich über Ihre Scheidungsabsichten noch nicht eindeutig im Klaren sind, sollte vernünftigerweise noch kein Scheidungsantrag gestellt werden. Unter Scheidungsantrag versteht man die schriftliche Verfahrenseinleitung bei Gericht, die nur durch einen Rechtsanwalt möglich ist. Wird der Antrag zu früh gestellt, also bevor von einem endgültigen Scheitern der Ehe ausgegangen werden kann, so kann das zu einer Zurückweisung führen, was für den Antragsteller kostenpflichtig ist.

Unabhängig von diesem eigentlichen Scheidungsverfahren setzt die anwaltliche Beratung und Vertretung schon viel früher ein. Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, sich über die rechtlichen Konsequenzen einer Trennung rechtzeitig zu informieren, bevor der Trennungsschritt vollzogen wird. Es kann auch notwendig sein, während der Trennungszeit anwaltliche Hilfe bei der Regelung der Trennungsfolgen – Unterhalt, Aufteilung von Ehewohnung und Hausrat, Sorgerecht über gemeinsame Kinder etc. – in Anspruch zu nehmen. Schließlich wird die Trennungszeit in der Praxis regelmäßig dazu genutzt, einvernehmliche Regelungen für die Scheidung auszuhandeln.

Es wird deutlich, dass die Ehescheidung im weiteren Sinne kein einmaliges Ereignis ist. Sie durchläuft die Phasen des Trennungsentchlusses, des Getrenntlebens, der eigentlichen Scheidung und die Zeit nach der Scheidung, für die häufig auch Regelungen erforderlich sind. Während der Trennungsentchluss eine rein persönliche Entscheidung ist, für die Sie je nach Bedarf eine Eheberatung in Anspruch nehmen können, setzt der Bedarf anwaltlicher Vertretung in der Regel bei Einleitung des Getrenntlebens ein.

## **Die Zeit des Getrenntlebens**

Unter Getrenntleben versteht man die vollständige räumliche und persönliche Trennung der Ehepartner voneinander. Sie leben getrennt, wenn zwischen Ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und zumindest einer der Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben ist demnach auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung denkbar, wenn die Räume zur jeweils alleinigen Nutzung untereinander

aufgeteilt und wechselseitige Versorgungsleistungen eingestellt werden.

Die Herbeiführung und Einhaltung des Getrenntlebens ist für die spätere Scheidung von besonderer Bedeutung. Wie gesagt, setzt jede Scheidung das Scheitern der Ehe voraus. Das Scheitern wird vom Familiengericht unterstellt, wenn Sie mindestens ein Jahr voneinander getrennt gelebt haben.

Wer das Getrenntleben herbeiführt, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Das Gesetz knüpft hieran keinerlei Rechtsfolgen. Es gilt das grundgesetzlich garantierte Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist also Ihre freie Entscheidung, ob und wann Sie sich von Ihrem Ehepartner trennen.

Versöhnungsversuche spielen für den Lauf der Trennungszeit keine Rolle. Sie dürfen natürlich nicht übermäßig lange andauern, da ansonsten die Trennungszeit unterbrochen wird und von neuem zu laufen beginnt. Ein Versöhnungsversuch von 6 – 8 Wochen dürfte aber unproblematisch sein.

## **Der Verbleib der Kinder**

Den leiblichen Eltern ehelich geborener Kinder steht kraft Gesetzes das gemeinsame Recht der elterlichen Sorge über ihre minderjährigen Kinder zu. Die Trennung der Eltern ändert daran grundsätzlich nichts. Beide stehen damit in der gemeinsamen Verantwortung, die Kinder aus den ehelichen Problemen so weit wie möglich herauszuhalten.

Für den Verbleib der Kinder im Falle der Trennung bedeutet das, sich an den Bedürfnissen der Kinder zu orientieren und

stets das Kindeswohl zu berücksichtigen. Kinder sollten auf keinen Fall als Streitobjekt dienen, etwa dadurch, dass man die Kinder dem anderen Elternteil vorenthält, um ihn für andere „Verfehlungen“ zu bestrafen. Für die Zeit des Getrenntlebens sollte die Regelung gesucht werden, bei der die Kinder möglichst wenig aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen und von ihren Bezugspersonen entfremdet werden. In Zweifelsfällen kann Unterstützung und Beratung durch das Jugendamt gesucht, selbstverständlich auch anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ist überhaupt keine einvernehmliche Lösung möglich, so kann beim Familiengericht eine Entscheidung über das elterliche Sorgerecht erwirkt werden. Hierbei kann das Sorgerecht, oder auch nur ein Teil davon, etwa das Aufenthaltsbestimmungsrecht, auf einen Ehepartner allein übertragen werden.

Hält sich das Kind nach Eintritt des Getrenntlebens bei einem Elternteil allein auf, so steht dem anderen ein Recht auf persönlichen Umgang mit dem Kind zu, das sogenannte Besuchs- oder Umgangsrecht. Dadurch soll einer Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil entgegengewirkt und diesem die Möglichkeit gegeben werden, sich laufend über das Befinden und die Entwicklung seines Kindes zu informieren und damit seiner fortdauernden elterlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Dauer und Umfang, sowie die einzelnen Termine der Besuchskontakte sollten am besten unmittelbar zwischen den Ehepartnern abgesprochen werden. Nur so lassen sich flexible Regelungen verwirklichen, die den Interessen aller Beteiligten am besten gerecht werden. Muss das Besuchsrecht gerichtlich festgelegt werden, so kommt es häufig zu Wochenendregelungen, wonach dem Elternteil, bei dem sich

das Kind nicht aufhält, ein Umgangsrecht an jedem 2. Wochenende zugestanden wird. Je nach Alter des Kindes können die Besuche auch mit einer Übernachtung verbunden werden. Genauso lassen sich Ferienregelungen oder Festtagsregelungen verwirklichen.

## **Die Aufteilung von Ehwohnung und Hausrat**

In der Regel verfügen beide Ehegatten über die selben Rechte an der Ehwohnung. Entweder ist der Mietvertrag von beiden gemeinsam unterschrieben, oder beide sind Miteigentümer von Haus oder Eigentumswohnung. Da keiner über vorrangige Rechte verfügt, ist die zwangsweise Zuweisung der Wohnung an einen Ehepartner schwierig. Sie lässt sich nur ausnahmsweise durchsetzen, wenn sich etwa ein Ehepartner zu Misshandlungen des anderen oder der gemeinsamen Kinder hinreißen lässt.

Natürlich kann die Trennung einfach dadurch herbeigeführt werden, dass der Trennungswillige auszieht. Oft stehen dieser Lösung aber finanzielle Hindernisse im Weg, oder es sind Nachteile für die Kinder zu befürchten, die etwa einen Schulwechsel oder einen Wechsel des Kindergartens verkraften müssen. Die optimale Lösung besteht immer darin, dass man eine einvernehmliche Lösung anstrebt, und dabei vor allem die Bedürfnisse der Kinder und auch die finanziellen Aspekte angemessen berücksichtigt. Abzuraten ist von der rechtlich zwar zulässigen, praktisch aber wenig geeigneten Lösung, das Getrenntleben innerhalb der gemeinsamen Wohnung zu praktizieren. Sie wird rechtlich nur anerkannt, wenn die Räumlichkeiten untereinander aufgeteilt werden. Im Streitfall

müssen die Voraussetzungen nachgewiesen werden, was, mangels Zeugen, kaum möglich ist.

Die Aufteilung des Hausrates, also Möbel, Geschirr, Bestecke, Bettwäsche etc., richtet sich zunächst nach den Eigentumsverhältnissen. Wurde der Hausrat gemeinsam angeschafft, so besteht in der Regel Miteigentum an den einzelnen Gegenständen. Die Aufteilung muss dann hälftig erfolgen.

Natürlich kann das nicht bedeuten, dass jeder Gegenstand halbiert, oder einzelne Zimmereinrichtungen auseinandergerissen werden. Auch hier bietet sich die dringend empfehlenswerte einvernehmliche Regelung an, nämlich die Aufteilung nach den jeweiligen Bedürfnissen vorzunehmen: die Kinderzimmer bleiben den Kindern, Waschmaschine, Trockner, Kücheneinrichtung erhält der, bei dem die Kinder leben, das Schlafzimmer wird dem einen, das Wohnzimmer dem anderen zugewiesen usw.

Objektive Richtlinien sind kaum vorhanden, zumal Art und Umfang des Hausrates höchst unterschiedlich sein kann und ein Außenstehender kaum in der Lage ist, brauchbare Lösungen zu finden, die Ihren Interessen entsprechen.

Selbstverständlich kann die Nutzung des Hausrates während der Trennungszeit auch gerichtlich geregelt werden. Wegen der Problematik sind streitige Gerichtsentscheidungen in diesem Punkt aber äußerst selten.

## Der Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, soweit und solange diese nicht in der Lagen sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren. Die Unterhaltsleistung wird in intakten Familien dadurch erbracht, dass die Kinder betreut und versorgt und alle finanziellen Aufwendungen für sie erbracht werden. Nach der Trennung leben die Kinder nur im Haushalt eines Elternteils. Für ihn ändert sich nichts, er kommt seiner Betreuungs- und Versorgungspflicht weiterhin nach.

Der andere kann das nicht mehr. Seine Unterhaltsverpflichtung wandelt sich in eine Barunterhaltspflicht um, das heißt, er beteiligt sich an der Versorgung des Kindes durch monatliche Unterhaltszahlungen. Die Höhe der Zahlungspflicht richtet sich nach seiner Leistungsfähigkeit. Was das konkret bedeutet, ist leider gesetzlich nicht geregelt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat deshalb eine Tabelle entwickelt, die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, in der Vorschläge enthalten sind, welche Unterhaltssätze bei welchem Einkommen und welchem Kindesalter empfohlen werden. Sie finden die Tabelle im Anhang zur dieser Broschüre. Die Richtsätze werden von den meisten Familiengerichten in Deutschland angewandt.

Für die Berechnung des Unterhalts ist zunächst das sogenannte unterhaltsrelevante Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln. Dieser ist auf Anforderung verpflichtet, umfassend Auskunft über sein Einkommen zu erteilen, wobei sich, zur Ermittlung von Durchschnittswerten, die Auskunft auf einen Zeitraum von einem Jahr bei abhängiger Beschäftigung,

auf einen Zeitraum von drei Jahren bei Selbständigen zu erstrecken hat.

Vom Nettoeinkommen einschließlich Sonderzuwendungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und auch Steuererstattungen, sind die berufsbedingten Aufwendungen abzuziehen. Der so ermittelte Nettobetrag, umgerechnet auf den Monat, ist dann Grundlage für die Unterhaltsbemessung.

Die Unterhaltsbemessung ist häufig Quelle erheblicher Streitigkeiten. Zweifelsfragen wie die Einbeziehung von Spesen und Überstunden, die Berücksichtigung von Schuldverpflichtungen, Mietaufwendungen, Fahrtkosten, Wohnwertvorteilen etc. können unterschiedlich beurteilt werden. Soweit Sie hier eine möglichst genaue Auskunft wünschen, sollten Sie unbedingt qualifizierten anwaltlichen Rat einholen.

## **Der Trennungsunterhalt**

Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig. Daran ändert auch der Eintritt des Getrenntlebens nichts. Die Höhe der Unterhaltspflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Maßstab sind stets die „ehelichen Lebensverhältnisse“.

Ist ein Ehegatte nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst sicherzustellen, etwa weil er gemeinsame minderjährige Kinder betreuen muss, so richtet sich die Berechnung seines Unterhaltsanspruchs grob vereinfacht nach folgendem **Schema:**

<b>Unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen des Pflichtigen</b>	€.....
abzüglich Unterhaltsverpflichtung gegenüber den minderjährigen Kindern (Tabellenbeträge)	€.....
<u>Resteinkommen:</u>	€.....
abzüglich gemeinsame Verbindlichkeiten	€.....
<u>Resteinkommen:</u>	€.....
Davon 3/7- Anteil als Unterhaltsanspruch des Ehegatten	€.....

Verfügt der Unterhaltsberechtigte über eigenes Einkommen, so wird der 3/7- Anteil aus der Differenz zwischen dem Einkommen des Pflichtigen und des Berechtigten ermittelt.

Reicht das verbleibende Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht aus, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren, so müssen die Unterhaltsverpflichtungen anteilig gekürzt werden. Es findet eine sogenannten Mangelfallberechnung statt. Die Düsseldorfer Tabelle sieht einen notwendigen Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen von € 840,00 bei Berufstätigen, von € 730,00 bei Nichtberufstätigen vor.

Zu beachten ist noch, dass die Regelung des Trennungsunterhalts stets nur bis zur Scheidung Gültigkeit hat. Die Rechtsprechung sieht den Trennungsunterhalt und den Geschiedenenunterhalt als wesensverschieden an. Falls der Unterhaltsbedarf daher über den Scheidungstermin hinaus andauert, ist darüber eine neue Regelung, notfalls gerichtlich, erforderlich.

## Die Vermögensaueinandersetzung

Die Vermögensaueinandersetzung gestaltet sich unterschiedlich, je nachdem ob Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben oder ob Sie im Rahmen eines Ehevertrages Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart haben. In den weitaus meisten Fällen bestehen keine Eheverträge, sodass sich die nachstehenden Ausführungen nur auf den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beziehen.

Bei der Zugewinnngemeinschaft kann von jedem Ehepartner ein Zugewinnausgleich verlangt werden. Beim Zugewinnausgleich soll der während der Ehe erwirtschaftete Vermögenszuwachs gleichmäßig unter den Eheleuten aufgeteilt werden. Er findet, von Ausnahmen abgesehen, nur im Falle der Scheidung statt. Maßgeblich ist das vorhandene Vermögen an einem bestimmten Stichtag, nämlich an dem Tag, an dem das Scheidungsverfahren „rechtshängig“ wird. Von Rechtshängigkeit spricht man, wenn ein Ehepartner, vertreten durch seinen Anwalt, den Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht hat und dieser Antrag durch das Gericht dem anderen förmlich zugestellt wird. Der Tag dieser Zustellung ist der Tag der Rechtshängigkeit.

Der vorliegende Abschnitt befasst sich mit der Zeit des Getrenntlebens, also der Zeit vor der eigentlichen Scheidung. Da hier zunächst noch gar kein gerichtliches Scheidungsverfahren anhängig ist, fehlt es noch am maßgeblichen Stichtag für die Berechnung des Zugewinns. Der Zugewinnausgleich kann also eigentlich noch gar nicht durchgeführt werden. Dennoch dient gerade die Trennungszeit dazu, einerseits die Endgültigkeit des Scheidungsentschlusses

zu überdenken, andererseits einvernehmliche Regelungen zu suchen, um das gerichtliche Verfahren möglichst von aufwendigen Zusatzverfahren zu entlasten, die die eigentliche Scheidung nur komplizierter und damit teurer machen.

Die Vermögensauseinandersetzung besteht nun darin, das gemeinsame Vermögen möglichst gerecht aufzuteilen und etwaige Überschüsse des einen dem anderen gegenüber finanziell auszugleichen.

Die Berechnungsmethode ist im Kapitel Zugewinnausgleich noch etwas näher erläutert. Für die einvernehmliche Regelung ist nur der Hinweis nötig, dass der Gesetzgeber den Beitrag der Ehepartner zum gemeinsamen Vermögensaufbau als grundsätzlich gleichwertig angesehen hat. Es spielt daher keine Rolle, dass etwa der Ehemann viel Eigenleistung in den Hausbau gesteckt, oder die Ehefrau neben der Hausarbeit und der Kindererziehung noch eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Maßgeblich ist nur, was an Vermögen vorhanden ist und gemeinschaftlich erwirtschaftet wurde. Umgekehrt scheidet natürlich alles aus, was der einzelne Ehepartner mit in die Ehe brachte, also vor der Eheschließung bereits besaß und was ihm als Ausstattung oder von Todes wegen zufloss. Derartige Vermögenszuwächse sind nicht gemeinsam erwirtschaftet und brauchen daher auch nicht geteilt zu werden.

Sollten kein Vermögenszuwachs, sondern nur Schulden entstanden sein, so behält diese Schulden zunächst derjenige, der sie eingegangen ist. Handelt es sich um gemeinsame Schulden, so sind sie im Zweifel hälftig aufzuteilen, es sei denn, sie seien nicht für gemeinsame Zwecke, sondern speziell für einen der Ehepartner aufgenommen worden.

Die Aufteilung gemeinsamer Schulden ist nicht zwingend Bestandteil des Scheidungsverfahrens. Sie ist auch häufig nur mit Einschränkungen möglich, weil die Kreditgeber nicht bereit sind, zu Gunsten eines Ehepartners auf ihren Zahlungsanspruch zu verzichten. Dennoch sollte eine einvernehmliche Aufteilung der Schulden zumindest versucht werden. Nur so ist eine endgültige und vollständige Auseinandersetzung mit dem Ehepartner möglich.

## **Teil II**

# **Das Scheidungsverfahren**

## **Die Scheidung**

Durch die Scheidung wird die standesamtliche Trauung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Sie kann nur durch ein Urteil des zuständigen Familiengerichts ausgesprochen werden. Der Scheidungsantrag kann nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden. Voraussetzung für die Scheidung ist der Nachweis, dass Ihre Ehe gescheitert ist. Der Nachweis wird in der Regel durch ein ausreichend langes Getrenntleben geführt, Mindestdauer 1 Jahr. Bei einverständlichen Scheidungen sind Regelungen auch vor Ablauf des Trennungsjahres möglich. Die Handhabungen können hier von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein. Ihr Anwalt wird Sie entsprechend beraten.

Nach der gesetzlichen Regelung ist das sogenannte „Verbundsprinzip“ zu beachten. Danach sollte eine Ehe nur

geschieden werden, wenn alle damit in Zusammenhang stehenden Problembereiche, die sogenannten Folgesachen, mitgeklärt sind. Folgesachen sind das elterliche Sorgerecht, das Umgangsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt, die Rechtsverhältnisse an Ehwohnung und Hausrat, der Zugewinnausgleich und der Versorgungsausgleich. In den nachfolgenden Kapiteln sind die einzelnen Folgesachen erläutert.

Soweit der Antragsteller des Scheidungsverfahrens anwaltlich vertreten sein muss, bedeutet das noch nicht, dass auch der Antragsgegner einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung im Verfahren beauftragen muss. Nach der gesetzlichen Regelung besteht zwar für beide Seiten Anwaltpflicht. Nur über einen Anwalt kann man Anträge im Verfahren stellen. In der Praxis ist es aber bei einverständlichen Scheidungen denkbar, als Antragsgegner auf einen eigenen Anwalt zu verzichten. Man kann dann zwar keine eigenen Anträge stellen. Die Scheidung wird aber allein auf Antrag des Antragstellers ausgesprochen.

Wenn diese Möglichkeit hier aufgezeigt wird, so bedeutet das nicht, dass man auf anwaltliche Beratung und Vertretung gänzlich verzichten sollte. Anwaltlicher Rat ist für eine vernünftige Regelung der Folgesachen immer erforderlich. Anwaltliche Vertretung ist auch immer erforderlich, wenn die Regelung von Scheidungsfolgen gerichtlich ausgetragen und auch wenn sie im Rahmen eines Scheidungsfolgenvergleichs gerichtlich protokolliert wird. Der Verzicht auf einen Anwalt im Scheidungsverfahren muss immer die wohlüberlegte Ausnahme bleiben, zumal die im Sprachgebrauch verbreitete Meinung, die Scheidung durch einen gemeinsamen Anwalt abwickeln zu lassen, rechtlich nicht zulässig ist. Der Anwalt darf und wird immer nur die Interessen seines Mandanten vertreten, nie zugleich die Interessen der Gegenpartei.

## Die elterliche Sorge

Bei der Scheidung muss die endgültige Regelung getroffen werden, wem das Recht und auch die Pflicht zur elterlichen Sorge über gemeinsame Kinder zustehen soll. Der Begriff „endgültig“ ist hier nur für die Ehescheidung gemeint. Nachträgliche Änderungen sind nach Scheidung möglich, wenn diese dem Wohle des Kindes dienen.

In der Regel hat sich im Verlauf der Trennungszeit geklärt, wo die Kinder sich künftig aufhalten sollen. Die Regelung des Sorgerechts ist dann unproblematisch. Das Sorgerecht verbleibt beiden Elternteilen gemeinsam, wobei alle Angelegenheiten des täglichen Lebens von dem Elternteil entschieden werden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, sind in gegenseitigem Einvernehmen von den Eltern gemeinsam zu treffen. Sollten einvernehmliche Absprachen auch nach der Scheidung mit dem anderen Elternteil nicht möglich sein, so kann das Sorgerecht auch einem Elternteil allein übertragen werden. Dies muss im Verlauf des Verfahrens beantragt werden und dem Wohl des Kindes entsprechen.

Streiten beide Elternteile über das Sorgerecht, so muss darüber eine Entscheidung des Gerichts getroffen werden. Auch hier ist alleiniger Maßstab das Wohl des Kindes. Je nach Verstandesreife des Kindes werden seine Wünsche berücksichtigt. Häufig werden auch Sachverständige eingesetzt, die sich dann mit der Frage befassen, zu welchem Elternteil das Kind die engeren und intensiveren Bindungen hat.

## **Das Umgangsrecht**

Ihre Kinder haben das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit den Kindern berechtigt und verpflichtet. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis der Kinder zu dem jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben wird das Umgangsrecht in aller Regel auch nach Scheidung einvernehmlich zwischen den Eltern gehandhabt. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, so kann das Familiengericht auf Antrag eine Regelung des Umgangsrechts treffen, konkrete Besuchstermine vorgeben, oder aber auch das Umgangsrecht einschränken oder gänzlich ausschließen. Maßstab ist auch hier allein das Kindeswohl.

Großeltern oder Geschwister haben ebenfalls das Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

## **Der Kindesunterhalt**

Beim Kindesunterhalt gelten für die Zeit nach Scheidung dieselben Regeln, wie bereits für die Zeit des Getrenntlebens. Insofern kann dazu auf die Ausführungen in Teil I Bezug genommen werden.

## **Der nacheheliche Ehegattenunterhalt**

Für die Zeit nach der Scheidung gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Ehepartner für seinen Lebensunterhalt selbst verantwortlich ist. Ein Unterhaltsanspruch gegen den jeweils anderen kommt nur in Betracht, wenn der eine nicht in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der geschiedene Ehegatte wegen Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder, wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen, oder wegen sonstiger schwerwiegender Gründe nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ein Unterhaltsanspruch kommt auch in Betracht, wenn zunächst eine angemessene Erwerbstätigkeit gesucht und aufgenommen werden muss, oder wenn bei bestehender Erwerbstätigkeit das erzielte Einkommen nicht ausreicht, um den bisherigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Maßstab sind die ehelichen Lebensverhältnisse bei Rechtskraft der Scheidung.

Wird ein Unterhaltsanspruch bejaht, so entspricht die Berechnung der Unterhaltshöhe im Wesentlichen der Berechnung des Trennungsunterhalts. Insofern wird dazu auf die Ausführung in Teil I Bezug genommen.

Die Eingehung einer neuen Partnerschaft ist für den Unterhaltsanspruch dann von Belang, wenn der Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner zusammenzieht und wechselseitige Versorgungsleistungen erbracht werden. Der Geldwert der Zuwendungen wird dem Unterhaltsberechtigten einbezogen. Kommt es zu einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit dem neuen Partner, was regelmäßig erst nach einer längeren Zeit des Zusammenlebens

eintritt, so entfällt der Unterhaltsanspruch gegen den geschiedenen Ehepartner ganz.

Für den Unterhaltspflichtigen kann es unter Umständen steuerlich vorteilhaft sein, im Wege des sogenannten begrenzten Realsplittings die Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten steuermindernd geltend zu machen. Möglich ist dies nur beim Ehegattenunterhalt, nicht beim Kindesunterhalt. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat das für den Unterhaltsberechtigten die Konsequenz, dass er die empfangenen Unterhaltszahlungen selbst versteuern muss. Der Unterhaltspflichtige kann verlangen, dass ihm die Unterhaltszahlungen auf der sogenannten „Anlage U“ zur Steuererklärung vom Unterhaltsberechtigten bestätigt werden. Verpflichtet ist der Unterhaltsberechtigte zur Unterzeichnung der „Anlage U“ nur, wenn der Unterhaltspflichtige seinerseits zusagt, die daraus erwachsenden steuerlichen und etwaigen sonstigen Nachteile auszugleichen.

## **Die Hausratsteilung**

Soweit sich die Aufteilung des gemeinsamen Hausrates nicht, wie in der Regel, bereits während der Trennungszeit geklärt hat, kann eine Hausratsteilung durch das Gericht beantragt werden. Derartige Verfahren sind äußerst selten und werden auch von den Familienrichtern nur ungern entschieden. Als formelle Voraussetzung für ein Hausratsteilungsverfahren wird die Notwendigkeit gesehen, dem Gericht eine vollständige Auflistung des gesamten ehelichen Hausrates vorzulegen, also einschließlich Bettbezügen, Kuchengabeln, Untertellern, Kaffeetassen etc.

Gelingt es, eine solche Auflistung zu erstellen und dem Gericht unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse einen

akzeptablen Aufteilungsvorschlag zu unterbreiten, so führt dann häufig die Langwierigkeit des Verfahrens und der natürliche Verschleiß der Gegenstände dazu, dass das Interesse an defekten oder veralteten Elektrogeräten nachlässt und schließlich durch Vermittlung des Gerichts eine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird.

Derartige Einigungen sind bei beiderseits gutem Willen und vernünftiger anwaltlicher Beratung auch im Verlauf der Trennungszeit vor der Scheidung möglich.

## **Der Zugewinnausgleich**

Die Vermögensauseinandersetzung im Falle der Scheidung findet in aller Regel auf der Basis des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft statt. Bei der vertraglichen Vereinbarung der Gütertrennung bedarf es keiner Auseinandersetzung. Die vertragliche Vereinbarung der Gütergemeinschaft ist wegen der Kompliziertheit der Auseinandersetzung relativ selten. Beim Zugewinnausgleich findet eine Auseinandersetzung des Zugewinns statt, der von den Ehepartnern während der Ehezeit gemeinsam erarbeitet wurde. Eine nähere Beschreibung ist bereits in Teil I enthalten, sodass darauf Bezug genommen werden kann.

Die konkrete Berechnung des Zugewinnausgleichs richtet sich, vereinfacht, nach folgendem **Schema**:



## **Der Versorgungsausgleich**

Auch Rentenansprüche oder sonstige Ansprüche auf Altersversorgung stellen einen Vermögenswert dar. Soweit dieser Vermögenswert, etwa durch Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, während der Ehezeit angespart wurde, findet auch hier, ebenso wie beim Zugewinnausgleich, eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten statt. Die Altersversorgung soll nicht allein dem zugute kommen, auf dessen Name sie angesammelt wurde. Es findet vielmehr ein Versorgungsausgleich statt, bei dem die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften gleichmäßig auf die Ehegatten aufgeteilt werden.

Im praktischen Ablauf des Scheidungsverfahrens wird zunächst ermittelt, welche Anwartschaften auf Altersversorgung überhaupt bestehen. Den Parteien des Scheidungsverfahrens werden Formulare übermittelt, mit denen abgefragt wird, bei welchen Versorgungsträgern Ansprüche auf eine Altersversorgung angesammelt wurden. Nach Rückerhalt der ausgefüllten Vordrucke werden diese vom Familiengericht an die angegebenen Versorgungsträger geschickt. Diese nehmen Berechnungen vor, welche Anwartschaften auf monatliche Rentenzahlung beim jeweiligen Ehepartner in der Ehezeit entstanden sind. Die Höhe der beiderseitigen Anwartschaften wird miteinander verglichen. Ist sie bei einem Ehepartner höher, so muss er von dem, was er mehr hat, die Hälfte an den anderen Ehepartner abgeben. In der Regel erfolgt dies durch einen rein buchungstechnischen Vorgang. Der ermittelte Ausgleichsbetrag wird von dem einen Rentenkonto abgebucht und dem anderen Rentenkonto gutgeschrieben. Bestehen unterschiedliche Versorgungssysteme, etwa bei Beamtenpension und gesetzlicher Rentenversicherung, so ist

die Übertragungsart entsprechend modifiziert. Genauso, wenn etwa betriebliche Altersversorgungen, ausländische Anwartschaften oder Zusatzversorgungssysteme beteiligt sind.

## **Die vertraglichen Regelungen**

In der überwiegenden Zahl der Fälle erfolgt die Regelung der Scheidungsfolgen nicht durch Gerichtsurteil, sondern durch Vereinbarung zwischen den Parteien. Durch qualifizierte anwaltliche Beratung lässt sich die Rechtslage hinreichend klären, sodass eine gerichtliche Auseinandersetzung entbehrlich wird. Die verbindliche Festlegung der getroffenen Vereinbarungen erfolgt in der Regel durch den Abschluss eines Scheidungsfolgenvergleichs, der in der Scheidungsverhandlung vor dem Familiengericht protokolliert wird. Alternativ kommt auch eine Beurkundung bei einem Notar in Betracht, was aber häufig kostenmäßig ungünstiger ist.

Generell gilt, dass nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit alle erdenklichen Vereinbarungen zwischen Ehegatten möglich sind, solange diese nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Es ist auch nicht möglich, Vereinbarungen zu Lasten Dritter zu schließen. So können Sie nicht auf Unterhaltsansprüche Ihrer Kinder verzichten oder Ihren Ehepartner auf Unterhaltsansprüche Ihrer Kinder verzichten lassen oder Ihren Ehepartner aus Schuldverpflichtungen gegenüber Dritten lösen. Eine Einschränkung gilt auch bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich. Werden diese im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffen, so bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Familiengericht.

Keinesfalls sollten Sie sich unter Druck zum Abschluss einer Vereinbarung drängen lassen. Durch eine qualifizierte anwaltliche Beratung lassen sich Ihre Chancen und Risiken nüchtern analysieren. Erst danach sollten Sie verbindliche Entscheidungen treffen.

## Anhang

### Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Januar 2008)

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen in €		0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre	Ab 18 Jahre	Vom- Hundert- Satz	Bedarfs- kontroll- betrag
1.	Bis 1.500	279	322	365	408	100	770/900
2.	1.501-1.900	293	339	384	429	105	1000
3.	1.901-2.300	307	355	402	449	110	1100
4.	2.301-2.700	321	371	420	470	115	1200
5.	2.701-3.100	335	387	438	490	120	1300
6.	3.101-3.500	358	413	468	523	128	1400
7.	3.501-3.900	380	438	497	555	136	1500
8.	3.901-4.300	402	464	526	588	144	1600
9.	4.301-4.700	425	490	555	621	152	1700
10.	4.701-5.100	447	516	584	653	160	1800
Über 5.101 nach den Umständen des Einzelfalles							

## Über den Verfasser

Rechtsanwalt Häger ist seit 1977 als selbständiger Anwalt in Euskirchen tätig. Seinen Neigungen entsprechend widmet er sich vornehmlich dem Zivilrecht und dem Wirtschaftsrecht, konnte aber auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit auch Erfahrungen in fast allen anderen Rechtsbereichen sammeln.

Im Gegensatz zum öffentlichen Recht, bei dem sich die Parteien in einem Über- und Unterordnungsverhältnis (Staat – Bürger) gegenüberstehen, befasst sich das Zivilrecht mit Streitigkeiten zwischen Personen und Firmen, die auf gleicher Ebene miteinander zu tun haben. Es umfasst so vielfältige Rechtsgebiete, wie etwa das Vertragsrecht, das Mietrecht, das private Baurecht, das Kaufrecht, das Recht der unerlaubten Handlung, das Schadensersatzrecht, wie das Erbrecht und vieles mehr. Der starke Beratungs- und Vertretungsbedarf im familienrechtlichen Bereich veranlasste Rechtsanwalt Häger im Sommer 1997 zu einer umfangreichen Fortbildung, die nach Ablegung entsprechender Prüfungen und Vorlage von Tätigkeitsnachweisen zu seiner Zulassung als „Fachanwalt für Familienrecht“ führte.

Heute ist Rechtsanwalt Häger neben zahlreichen Scheidungsfällen, auch mit vielfältigen Mandaten aus dem gesamten Zivil- und Wirtschaftsbereich befasst. Er vertritt Privatpersonen und namhafte Wirtschaftsunternehmen.